

gelbes dieser Staaten abgeschlossenen Verträge vom 21. Januar d. J. (Ges. Samml. S. 89 ff.) definitiv beigetreten ist, und daß auf die Dauer dieser Convention das Fürstlich Neuch-Plaisance Staatspapiergeld von dem durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar d. J. (Ges. Samml. S. 92) ausgesprochenen Verbote für den Umfang des Fürstenthums ausgeschlossen bleibt.

Dabei wird zugleich noch bekannt gemacht, daß als Auswechslungscasse für das Papiergeld des Fürstenthums Neuch j. L. die Fürstliche Hauptstaatscasse in Vera bestellt ist, bei welcher die Auswechslung am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend jeder Woche in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr stattfindet.

Rudolstadt, den 11. April 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. April 1856, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf Antrag der General-Direction der Fürstlich Schwarzburgischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lebensposten zu Frankfurt a. M. wird der nachstehende Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 (Gesetz-Sammlung 1852, Seite 125 ff.) nebst Anlage mit dem Bemerkten zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß diese landesherrlich bereits genehmigte Nachtragsbestimmung mit dem 1. Mai 1856 zur Ausführung kommt, daß ferner der Vertrag nebst Anlage auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollernschen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirke Geltung hat und daß die Anlage „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen“ mit Ausnahme der §§. 15 und 27 auch auf den Verkehr innerhalb der Fürstlichen Oberherrschaft und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirks Anwendung findet.

Rudolstadt, den 18. April 1856.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
Ketelhodt.